



Sicherheit in Technik und Chemie

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen

BAND 48 | 1/2018

Zulassungen | Zertifikate
Ausnahmegenehmigungen | Berichte

**Amts- und Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen
Band 48 - Ausgabe 1/2018**

Redaktionsschluss: 23. März 2018

Herausgeber:
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Telefon: +49 30 8104-0
Telefax: +49 30 8104-72222
E-Mail: aum@bam.de
Internet: www.bam.de

Copyright© 2018 by Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

ISSN 0340-7551

Die BAM ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anerkennungen	
Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen	9
BAM-GGR 002 Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) sowie zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC), (Revision Nr. 7 vom 11.01.2018)	11
Zulassungen	
Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter	39
Zulassung für Bewehrungsgitter aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen	41
Rechtliche Grundlagen	
Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	45

Amtliche Bekanntmachungen

Die abgedruckten Zulassungen entsprechen den bekannt
gegebenen Inhalten und dienen nur der Information.

Anerkennungen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

BAM-GGR 002

Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) sowie zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC), (Revision Nr. 7 vom 11.01.2018)

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für die Durchführung von Bauartprüfungen, die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei der Herstellung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC).

Eine Liste der Stellen, die von der BAM anerkannt sind, werden von der BAM auf ihrer Internetseite veröffentlicht und sind unter folgenden Seiten zu finden:

http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm#verp_allgemein

Die Listen werden im vierteljährlichen Turnus aktualisiert.
Die Anerkennungen sind in der Regel auf drei Jahre befristet.

Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen sind in den BAM-Gefahrgutregeln: BAM-GGR 005, BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002 formuliert, die unter folgender Internetseite:

http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm#verp_ggr

einzusehen sind.

11.01.2018

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR) **BAM-GGR 002**

Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) sowie zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

Revision Nr. 7

Ansprechpartner:

John Bethke

T: +49 30 8104-1311

inspektionsstellen@bam.de

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 002

Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC) sowie zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Nummer 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), die durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist, und
- § 12 Absatz 1 Nummer 4 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862)

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) (RSEB)

gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachstehende Regeln bekannt.

Diese BAM-GGR 002 beschreibt das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen für Prüfungen und Inspektionen an IBC gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 GGVSEB und § 12 Absatz 1 Nummer 4 GGVSee durch die BAM sowie das Verfahren der Durchführung der Prüfung und Inspektion von IBC gemäß ADR/RID/IMDG-Code Unterabschnitt 6.5.4.4 (Inspektion und Prüfung jedes metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC) und Unterabschnitt 6.5.4.5 (Reparierte IBC).

Die vorliegende Revision der BAM-GGR 002 ist ab sofort anwendbar. Alle bisherigen Revisionen der BAM-GGR 002 werden durch die vorliegende Revision der BAM-GGR 002 ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Revision ersetzt.

Bisher erteilte Anerkennungsbescheide als Inspektionsstelle für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von IBC behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Für die bisherigen Sachkundigen gemäß § 8 Nummer 3 GGVSEB a.F. (GGVSEB gültig bis zum 31.12.2012) gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31.10.2018. In diesem Übergangszeitraum dürfen die bisherigen Sachkundigen wie bisher Prüfungen und Inspektionen nach 1.5.2 durchführen, ohne Inspektor einer Inspektionsstelle zu sein. Die in 2.3 geregelten Pflichten finden indes bereits mit Veröffentlichung dieser Revision entsprechende Anwendung für die bisherigen Sachkundigen, soweit diese Pflichten für die Inspektionsstellen II gelten. Nach Ablauf der Übergangsfrist können bisherige Sachkundige nur noch als Mitarbeiter/Inspektoren einer anerkannten Inspektionsstelle II tätig werden, sofern und soweit die im Folgenden dargelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Für Hersteller, Wiederaufarbeiter oder Betriebe für die Reparatur von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, gilt für die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen ohne Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM-GGR 002 ein Übergangszeitraum bis zum 31.10.2018. In diesem Übergangszeitraum dürfen wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an den von ihnen hergestellten, wiederaufgearbeiteten oder reparierten IBC ohne Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM-GGR 002 durchgeführt werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist dürfen wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen nur noch mit einer Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM GGR 002 durchgeführt werden.

Berlin, den 11.01.2018

Inhalt

Allgemeiner Teil - Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

1	Festlegungen	6
1.1	Prüfungen.....	6
1.2	Inspektionen	6
1.3	Prüfungen und Inspektionen nach Reparatur	7
1.4	IBC-Sachkundekurs.....	7
1.5	Tätigkeitsbereiche der Inspektionsstellen	7
1.5.1	Inspektionsstellen I	7
1.5.2	Inspektionsstellen II	7
2	Pflichten der Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002.....	7
2.1	Mitarbeit bei Audits.....	7
2.2	Anwendung des QSP	7
2.3	Prüfungen und Inspektionen	8
2.4	Mitteilungspflichten an die BAM.....	8
2.5	Teilnahme am Arbeitskreis Inspektionsstellen	8
3	Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen	8
3.1	Definition von Abweichungen.....	8
3.2	Maßnahmen der Inspektionsstelle bei Abweichungen.....	8
3.3	Maßnahmen der BAM bei Abweichungen	9
4	Veröffentlichung.....	9
5	Kosten.....	9
	Anhang 1 IBC-Sachkundekurs - Anforderungen an den Kurs.....	10
	Anhang 2 Mindestanforderungen an die Inspektionsstellen und ihr QSP.....	12
	Anhang 3 Formular Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002	14

Teil A Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen I

A.1	Inspektionsstelle I.....	16
A.1.1	Definition Inspektionsstellen I.....	16
A.1.2	Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle I	16
A.1.2.1	Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle I.....	16
A.1.2.2	Neufassung der Anerkennung der Inspektionsstelle I.....	17
A.1.2.3	Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle I	17
A.2	Anerkennungsbescheid für Inspektionsstellen I	18
A.2.1	Erteilung des Anerkennungsbescheids	18
A.2.2	Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle I.....	18

A.3	Audits bei Inspektionsstellen I	18
A.3.1	Erst-Audit.....	18
A.3.2	Re-Audits	19
A.3.3	Dokumentation bei Audits.....	19
Teil B	Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen II	
B.1	Inspektionsstelle II.....	20
B.1.1	Definition Inspektionsstellen II.....	20
B.1.2	Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle II	20
B.1.2.1	Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle II.....	20
B.1.2.2	Neufassung der Anerkennung als Inspektionsstelle II	21
B.1.2.3	Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle II	21
B.2	Anerkennungsbescheid der Inspektionsstellen II.....	21
B.2.1	Erteilung des Anerkennungsbescheids	21
B.2.2	Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle II	22
Teil C	Verfahren zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)	
C.1	Begriffsbestimmungen	23
C.1.1	Inspektion auf Übereinstimmung mit dem Baumuster (nur bei Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code).....	23
C.1.2	Inspektion des inneren und äußeren Zustandes.....	23
C.1.3	Inspektion der einwandfreien Funktion der Bedienungsausrüstung.....	23
C.1.4	Grundkennzeichnung nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code	23
C.1.5	Zusätzliche Kennzeichnung nach 6.5.2.2 ADR/RID/IMDG-Code.....	23
C.2	Verfahren der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen, Dokumentation	24
C.3	Verfahren bei Überschreitung der Inspektionsfristen.....	25
	Muster-Vorlage MC.1 Prüfbericht	26

BAM-GGR 002 – Allgemeiner Teil

Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 GGVSEB sowie § 12 Absatz 1 Nummer 4 GGVSee ist die BAM in Deutschland zuständig für die Anerkennung der Inspektionsstellen mit Sitz in Deutschland für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von IBC sowie für die Festlegung der Regeln, wie von der BAM zugelassene IBC zu prüfen sind. Bei den Inspektionsstellen wird unterschieden zwischen Inspektionsstellen der Kategorie I (im Folgenden Inspektionsstelle I) und Inspektionsstellen der Kategorie II (im Folgenden Inspektionsstelle II). Alle Inspektionsstellen dürfen nur im Rahmen der gültigen Anerkennung tätig werden.

Diese BAM-GGR 002 gilt für metallene IBC, starre Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC für die Beförderung gefährlicher Güter.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

Hinweise:

Hersteller, Wiederaufarbeiter oder Betriebe für die Reparatur von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, dürfen auf Basis dieser QSP-Anerkennung an den von ihnen hergestellten, wiederaufgearbeiteten oder reparierten IBC die erstmaligen Prüfungen und Inspektionen durchführen. Eine separate Anerkennung als Inspektionsstelle I nach BAM-GGR 002 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Betriebe für die regelmäßige Wartung von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, dürfen auf Basis dieser QSP-Anerkennung an den von ihnen regelmäßig gewarteten IBC die Inspektionen gemäß 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code und Prüfungen gemäß 6.5.4.4.2 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code durchführen. Eine separate Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II nach BAM-GGR 002 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Für alle darüberhinausgehenden Tätigkeiten im Rahmen dieser BAM-GGR 002 ist eine Anerkennung als Inspektionsstelle I bzw. Inspektionsstelle II erforderlich.

1 Festlegungen

1.1 Prüfungen

Die Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code können durch die nach Teil A dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen I und unter Beachtung dieser BAM-GGR 002 durchgeführt werden.

Die Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code können auch durch die nach Teil B dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen II und unter Beachtung dieser BAM-GGR 002 durchgeführt werden.

1.2 Inspektionen

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn diese Inspektionen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch die nach Teil A dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen I nach den Maßgaben der BAM GGR 002 durchgeführt wurden.

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn diese Inspektionen in Abständen von nicht mehr als zweieinhalb Jahren durch die nach Teil A dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen I oder durch die nach Teil B dieser BAM GGR 002 anerkannten Inspektionsstellen II nach den Maßgaben der BAM GGR 002 durchgeführt wurden.

1.3 Prüfungen und Inspektionen nach Reparatur

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.5 ADR/RID/IMDG-Code gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn reparierte IBC von anerkannten Inspektionsstellen I im Rahmen ihrer in Teil A dieser BAM GGR 002 dargelegten Befugnisse geprüft und inspiziert werden.

1.4 IBC-Sachkundekurs

Sofern ein Inspektor einer Inspektionsstelle vor Veröffentlichung dieser BAM GGR 002 an einem IBC-Sachkundekurs teilgenommen hat, können die entsprechenden Nachweise zu Zwecken der Anerkennung als Inspektionsstelle verwendet werden.

1.5 Tätigkeitsbereiche der Inspektionsstellen

1.5.1 Inspektionsstellen I

Als anerkannte Inspektionsstellen I gelten Stellen, die die Voraussetzungen gemäß A.1.1 dieser BAM-GGR 002 erfüllen und von der BAM gemäß A.1.2 dieser BAM-GGR 002 anerkannt worden sind.

Sie dürfen Prüfungen gemäß 1.1 und Inspektionen gemäß 1.2 sowie Prüfungen und Inspektionen nach Reparaturen gemäß 1.3 nach Teil C dieser BAM-GGR 002 an den in der Anerkennung festgelegten Arten von IBC durchführen.

1.5.2 Inspektionsstellen II

Als anerkannte Inspektionsstellen II gelten Stellen, die die Voraussetzungen gemäß B.1.1 dieser BAM-GGR 002 erfüllen und von der BAM gemäß B.1.2 dieser BAM-GGR 002 anerkannt sind.

Sie dürfen nur Inspektionen gemäß 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code und Prüfungen gemäß 6.5.4.4.2 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code an den in der Anerkennung festgelegten Arten von IBC durchführen.

2 Pflichten der Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002

2.1 Mitarbeit bei Audits

Erst-Audit und Re-Audits durch die BAM sind für Inspektionsstellen I zwingend erforderlich, für Inspektionsstellen II kann die BAM im Einzelfall über die Durchführung von Audits entscheiden.

Die Inspektionsstelle ist zur Mitarbeit bei Audits nach BAM-GGR 002 verpflichtet.

Den Mitarbeitern der BAM sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ihnen ist der Zugang zu Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Prüfeinrichtungen sowie den relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

Die Inspektionsstelle stellt sicher, dass geeignete Prüfmuster unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Von der BAM (zusätzlich) angeforderte Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen bei der BAM einzureichen.

2.2 Anwendung des QSP

Die Inspektionsstelle hat das QSP anzuwenden.

2.3 Prüfungen und Inspektionen

Die Prüfungen und Inspektionen sind von der Inspektionsstelle im Rahmen ihres Kompetenzbereichs mit dafür geeigneten Prüf- und Messmitteln vorzunehmen, und die erforderlichen Aufzeichnungen sind zu führen.

Sofern die geprüften und inspizierten IBC nicht den Anforderungen entsprechen, ist dies in dem entsprechenden Prüfbericht deutlich erkennbar hervorzuheben.

2.4 Mitteilungspflichten an die BAM

Die Inspektionsstelle informiert die BAM unverzüglich, bei

- Änderungen nach A.1.2.2 bzw. B.1.2.2 dieser BAM-GGR 002
- Änderung des Inspektionsstellenleiters: Name, Kontaktdaten,
- einer Änderung des Namens oder der Anschrift der Inspektionsstelle/des jeweiligen Inspektors,
- Aufnahme oder Ausscheiden eines Inspektors: Name, Kontaktdaten, bei Aufnahme eines Inspektors ein Nachweis zu einem erfolgreich abgeschlossenen IBC-Sachkundekurs,
- Abweichungen gemäß 3.2. Absatz 2 dieser BAM-GGR 002.

Die BAM entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts über erforderliche Maßnahmen.

2.5 Teilnahme am Arbeitskreis Inspektionsstellen

Von der BAM anerkannte Inspektionsstellen sind Mitglied im Arbeitskreis Inspektionsstellen, der in der Regel einmal jährlich in der BAM stattfindet. Er dient dem Erfahrungsaustausch, der Vereinheitlichung der Inspektionspraxis und der Information über Änderungen von Regelsetzung und Normung.

Die Teilnahme von wenigstens einem Verantwortlichen je Inspektionsstelle I ist Pflicht. Für Inspektoren einer Inspektionsstelle I, die an einer Sitzung des Arbeitskreises Inspektionsstellen nicht teilnehmen, hat die Inspektionsstelle I sicherzustellen, dass die Inhalte des Arbeitskreises Inspektionsstellen im Rahmen einer Schulung (Unterrichtung) an diese Inspektoren weitergegeben werden. Art, Umfang und Inhalt dieser Schulung (Unterrichtung) sind ebenso zu dokumentieren wie die Teilnahme der Inspektoren an dieser Schulung (Unterrichtung).

Für Inspektionsstellen II ist eine Teilnahme am Arbeitskreis Inspektionsstellen fakultativ, allerdings haben sie sicherzustellen, dass sie sich ausreichend über relevante aktuelle Rechtsentwicklungen und die Inspektionspraxis informieren.

3 Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen

3.1 Definition von Abweichungen

Die allgemeine Definition einer Abweichung ist die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Eine Abweichung von Anforderungen an Inspektionsstellen liegt z.B. vor, wenn die Prüf- und Messmittel, die Prüf- und Inspektionsverfahren und/oder die Inspektoren nicht die festgelegten Anforderungen erfüllen.

3.2 Maßnahmen der Inspektionsstelle bei Abweichungen

Werden Abweichungen durch die Inspektionsstelle selbst im Rahmen ihrer Prüf- und Inspektionstätigkeit festgestellt, so hat sie unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen aufzuzeichnen.

Wird der Inspektionsstelle eine Abweichung nach einer Inspektion und ggf. Prüfung bekannt, z.B. aufgrund einer Reklamation oder Beschwerde, so hat die Inspektionsstelle unverzüglich zu ermitteln, welche IBC von der

Abweichung betroffen sind und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem hat die Inspektionsstelle unverzüglich diese Maßnahmen zu dokumentieren und den Kunden sowie die BAM zu informieren und die Prüfberichte zurückzurufen (siehe 2.4 dieser BAM-GGR 002). Von der Abweichung betroffene IBC sind nach Umsetzung der Korrekturmaßnahmen unverzüglich erneut der Inspektion und ggf. der Prüfung zu unterziehen.

Beim Auftreten von Abweichungen ist das QSP der Inspektionsstelle ggf. entsprechend zu überarbeiten und erneut bei der BAM einzureichen.

3.3 Maßnahmen der BAM bei Abweichungen

Die BAM als zuständige Behörde kann je nach dem Grad der festgestellten Abweichungen:

- zusätzliche Audits anordnen, z.B. aufgrund von Beschwerden über die Inspektionsstelle,
- bis zum Abstellen der festgestellten Abweichungen anordnen, dass keine Inspektionen und Prüfungen mehr durchgeführt werden dürfen,
- die Anerkennung als Inspektionsstelle widerrufen.

4 Veröffentlichung

Die Liste aller anerkannten Inspektionsstellen I nach BAM-GGR 002 wird auf den Internetseiten der BAM unter Nennung von Kontaktdaten und des Gültigkeitsbereiches veröffentlicht.

5 Kosten

Die Tätigkeiten der BAM im Rahmen dieser Gefahrgutregel sind kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang 1 zur BAM GGR 002 – Allgemeiner Teil

IBC-Sachkundekurs - Anforderungen an den Kurs

Theoretische Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- ADR/RID/IMDG-Code Überblick
- Kapitel 6.5 des ADR/RID/IMDG-Code
- BAM-GGR 002
- GGVSEB/GGVSee
- RSEB

Definition und Abgrenzung von Gefahrgutumschließungen (Verpackungen-IBC-Tanks-KTC)

- Größe
- Material
- Verpackungsgruppen
- Volumen- und Massenbeschränkungen
- Einschränkungen zur Verwendungsdauer nach 4.1.1.15 ADR/RID/IMDG-Code

Bauartzulassung von IBC

- Zulassung
- Baumusterprüfungen
- Prüfbericht
- Informationsbeschaffung (z.B. Zulassungen und Prüfberichte)

Begriffsdefinition (1.2 ADR/RID/IMDG-Code), Besonderheiten, Abgrenzung und praktische Auswirkungen

- Regelmäßige Wartung
- Reparatur (Umfang, behördliche Einbindung, behördliche Anerkennung als Reparaturbetrieb)
- Wiederaufarbeitung von IBC
- Bauliche Ausrüstung eines IBCs
- Bedienungsausrüstung eines IBCs
- Packmittelkörper

Kennzeichnung von IBC

- Besonderheiten der Bauarten,
- Aufbau der UN-Kennzeichen und Angaben auf dem Typenschild (6.5.2 ADR/RID/IMDG-Code),
- Kennzeichnung des Innenbehälters (6.5.2.2.4 ADR/RID/IMDG-Code),
- Stapellast (6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code),
- Kennzeichnung nach der Inspektion und Prüfung (6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code und Stempelbild nach BAM-GGR 002 - Teil B),
- Kennzeichnung der Inspektion und Prüfung nach der Reparatur (6.5.4.5.3 ADR/RID/IMDG-Code)

- Kennzeichnung nach der regelmäßigen Wartung (4.1.2.4 ADR/RID/IMDG-Code)
- Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1) (6.5.2.4 ADR/RID/IMDG-Code)

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung und Inspektion nach 6.5.4.4 insbesondere

- Prüfung nach 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code (Dichtheitsprüfung)
- Inspektion nach 6.5.4.4.1 a) und b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 und 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code

Pflichten des Herstellers sowie der Inspektionsstellen (§ 25 Absatz 1 und 3 GGVSEB etc.)

Zuständigkeiten von Behörden, rechtliche Bedeutung der IBC-Inspektion und -Prüfung

Protokoll, Prüfbericht, Aufbewahrungsfristen (6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code)

Praktische Übungen

- Prüfungsgrundlagen
 - Arbeitsmittel
 - Checklisten
 - Prüfaufbau
 - Arbeitssicherheit
 - Gefahren durch Druck, maximaler Prüfdruck bei Prüfung mit Luft
 - Druckminderer
 - Explosionsschutz (Beleuchtung bei Prüfung des inneren Zustandes)
- Dichtheitsprüfung Prüfmethoden
 - Manometer (z.B. analoges Rohrfederanometer nach DIN EN 837-1 Klasse 1,0 und Messbereich 0 bis 0,6 bar oder Klasse 0,6 und Messbereich 0 bis 1 bar)
 - Lecksuchspray/Seifenlösung
- Funktionsprüfung der Bedienungsausrüstung
 - Besonderheiten Bodenauslauf (Sicherung gegen versehentliches Öffnen)
 - Prüfung Druckentlastungseinrichtungen
- Wanddickenmessung (Ultraschallmessgerät)
- Kalibrierung der Messmittel
- Sichtprüfung
- Dokumentation

Bedingungen

Die gesamte Dauer des Kurses ist mit mindestens 12 Zeitstunden zu veranschlagen.

Die Lernziele sind durch eine Lernerfolgskontrolle zu überprüfen und der erfolgreiche Abschluss ist dem Teilnehmer zu bescheinigen.

Anhang 2 zur BAM GGR 002 – Allgemeiner Teil

Mindestanforderungen an die Inspektionsstellen und ihr QSP

Nachfolgend sind Elemente genannt, die ein QSP einer Inspektionsstelle mindestens aufweisen muss.

a. Anwendungsbereich

- Angabe von Name und Anschrift der Inspektionsstelle, für die das QSP gilt.
- Auflistung der IBC-Arten, die die Inspektionsstellenanerkennung umfassen soll (z.B. 11A, 31A etc.) und der Prüfverfahren (z.B. Dichtheitsprüfung mittels Überdruck und Lecksuchspray, Wanddickenmessung mittels Ultraschall).

b. Pflichten der Inspektionsstelle

- eine technische Leitung und die Inspektoren benennen (siehe auch Abschnitt „Zuständigkeiten“),
- schriftlich festlegen und dokumentieren, dass sie **weisungsungebunden** ist und ihre Prüftätigkeit **unabhängig** ausführt,

c. Allgemeine Anforderungen

- Das QSP ist schriftlich zu dokumentieren.
- Das QSP soll folgende Dokumente enthalten:
 - Inhaltsverzeichnis/Liste aller QSP-Dokumente mit Revisionsstand/Datum (Querverweisliste der Anforderungen dieser BAM-GGR 002 zu den entsprechenden Dokumenten, ggf. zu einzelnen Kapiteln des QSP),
 - Verfahrensanweisungen,
 - Arbeits- und Prüfanweisungen für die Dichtheitsprüfung, sofern erforderlich,
 - Arbeits- und Prüfanweisungen für die Kontrolle der Bauartkonformität (incl. Wanddickenmessung, sofern erforderlich),
 - Arbeits- und Prüfanweisungen für die Prüfung der Funktion der Bedienungsausrüstung,
 - Aufzeichnungen, z.B. Kalibrierunterlagen und ausgefüllte Prüfberichte,
 - Muster des Prüfablaufplanes (Checkliste/Formular für die Erfassung der visuellen Kontrollen und der anzuwendende Prüfdruck bei der Dichtheitsprüfung),
 - Musterprüfberichte (siehe Muster-Vorlage MB.1 Prüfbericht),
 - Verweis darauf, wo die gültigen Rechtsgrundlagen (z.B. ADR/RID, BAM-GGR 002) einsehbar sind.

Arbeits- und Prüfanweisungen sollen bebildert sein und den tatsächlichen Arbeits- und Prüfablauf darstellen.

d. Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen

- Festlegungen, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen sind mit Revisionsstand und -datum zu versehen.
- **Aufbewahrungsfristen (insb. von Prüfberichten), Zugriffsberechtigungen und Verfahren zur Datensicherung sind zu dokumentieren.**
- Gültige Fassungen zutreffender Dokumente, insbesondere Arbeits- und Prüfanweisungen, müssen für die Inspektoren verfügbar sein.

e. Selbstverpflichtung der Leitung

- Erklärung, in der sich die Inspektionsstellenleitung zur Einhaltung des QSP und der gesetzlichen Regelungen des Gefahrgutrechts verpflichtet.

f. Zuständigkeiten

- Die Inspektionsstelle hat die Zuständigkeiten und Befugnisse der technischen Leitung und der Inspektoren festzulegen und bekannt zu machen (z.B. in Form eines Organigramms der Inspektionsstelle).

g. Mitarbeiterkompetenz und -schulung

- Die Inspektionsstelle hat die angemessene Qualifikation der Inspektoren sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören:
 - IBC-Sachkundekurs
 - Weiterbildung und Schulungen,
 - Aufzeichnung über durchgeführte Schulungsmaßnahmen.
- Schulungen können extern oder intern erfolgen. Bei mündlichen Einweisungen ist der Inhalt zu dokumentieren.

h. Prüfung und Inspektion

- Die erforderlichen Verfahrens- bzw. Arbeitsanweisungen für die Prüfung und Inspektion sind zu erstellen (siehe auch BAM-GGR 002 - Teil B „Verfahren zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von IBC).
- Die Bedienungsanleitungen für das eingesetzte Prüfequipment sollen bereitstehen.

i. Lenkung bei fehlerhaften Prüf- bzw. Inspektionsarbeiten

- Die Inspektionsstelle muss über Verfahren für den Umgang mit festgestellten fehlerhaften Prüfungen (z.B. bei Versagen von Prüf- und Messmitteln) bzw. Inspektionen verfügen. Durch diese Verfahren muss sichergestellt werden, dass der Kunde und die BAM unterrichtet und der Prüfbericht zurückgerufen wird; die Prüfung und Inspektion muss schnellstmöglich wiederholt werden.
- Die Analyse der fehlerhaften Prüfarbeiten muss zusammen mit den getroffenen Korrekturmaßnahmen **aufgezeichnet** werden.

j. Prüf- und Messmittel

- Die Mess- und Prüfmittel müssen für die jeweiligen Prüfaufgaben **geeignet** sein. Als geeignet angesehen werden z.B.: Manometer für die Dichtheitsprüfung mit einem Messbereich 0 - 0,6 bar der Genauigkeitsklasse 1 oder solche mit einem Messbereich 0 - 1,0 bar der Genauigkeitsklasse 0,6.
- Die Messmittel müssen kalibriert sein. Der Nachweis der Kalibrierung muss in den im QSP festgelegten Abständen erfolgen (Archivierung der Kalibrierscheine).
- Prüf- und Messmittel müssen **messtechnisch rückführbar** sein.

Anhang 3 zur BAM GGR 002 – Allgemeiner Teil

Formular Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002

Das Formular steht online zur Verfügung und kann hier heruntergeladen werden:
http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm#verp_002.

Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002	
1	Angaben zum Antrag
1.1	<input type="checkbox"/> Erst-Antrag
1.1.2	<input type="checkbox"/> Inspektionsstelle Typ I <input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> Inspektionsstelle Typ II
1.2	Antrag auf Neufassung des Anerkennungsbescheides wegen:
1.2.1	<input type="checkbox"/> Namens- oder Adressänderung
1.2.2	<input type="checkbox"/> Erweiterung des Umfangs der Inspektionen
1.3	<input type="checkbox"/> Verlängerungsantrag
2	Angaben zur Inspektionsstelle
2.1	Firmenname
2.2	Straße
2.3	PLZ und Ort
2.4	Land
3	Angaben zum Antragsteller
3.1	Name, Vorname
3.2	E-Mail
3.3	Telefon
	Adressangaben <input type="checkbox"/> wie unter 2.1 bis 2.4
3.4	Firmenname
3.5	Straße
3.6	PLZ und Ort
3.7	Land
4	Angaben zum Umfang der Inspektionsstellenanerkennung (IBC-Arten z.B. 31A)
4.1	
5	Angaben zur Rechnungsstellung
5.1	USt-Id-Nr.
5.2	Sonstiges
	Adressangaben <input type="checkbox"/> wie unter 2.1 bis 2.4 <input type="checkbox"/> wie unter 3.4 bis 3.7
5.3	Firmenname
5.4	Straße
5.5	PLZ und Ort
5.6	Land
6	Verpflichtungserklärung
6.1	<input type="checkbox"/> Selbstverpflichtungserklärung. Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, geeignete und ausreichend kalibrierte Mess- und Prüfmittel zu verwenden.
6.2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Unabhängigkeit. Die benannten Inspektoren unterliegen bei Ihrer Prüf- und Inspektionstätigkeit keinen Weisungen durch die Organisation.
7	Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers
Hiermit beantragt der in Punkt 3 genannte Antragsteller für das in Punkt 2 genannte Unternehmen die Anerkennung als Inspektionsstelle entsprechend der Angaben in Punkt 1.	

BAM-GGR 002 –Teil A

Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen I

A.1 Inspektionsstelle I

Im Folgenden wird das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen I beschrieben.

A.1.1 Definition Inspektionsstellen I

Unabhängig agierende natürliche oder juristische Personen sowie ein festgelegter Teil einer juristischen Person (sofern dieser festgelegte Teil für alle seine Tätigkeiten im Rahmen der BAM-GGR 002 rechtlich verantwortlich gemacht werden kann) können von der BAM als Inspektionsstellen I für die erstmalige und wiederkehrende Prüfung und Inspektion von IBC anerkannt werden. Inspektionsstellen I in diesem Sinne können z.B. technische Überwachungsorganisationen, Hersteller von IBC oder Benutzer/Eigentümer/Vertreiber von IBC sein.

Die Inspektionsstelle I ist verantwortlich für die Tätigkeiten der bei ihr registrierten Inspektoren im Rahmen dieser BAM GGR 002.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Inspektionsstelle I zu erfüllen:

- Die Inspektionsstelle erfüllt die in Teil A dieser BAM-GGR 002 festgelegten Anforderungen an eine Inspektionsstelle.
- Die Inspektionsstelle betreibt ein Qualitätssicherungsprogramm (QSP), das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit entspricht und schriftlich niedergelegt ist. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in Anhang 2 angegeben. Anhang 2 enthält die Mindestanforderungen sowohl an die Inspektionsstelle selbst als auch an ihr QSP.
- Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss vor der Aufnahme seiner Tätigkeit einen IBC-Sachkundekurs erfolgreich abgeschlossen haben (siehe Anhang 1 zum Inhalt des Kurses) und die Inspektionsstelle muss dies gegenüber der BAM nachweisen. Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss bei der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen unabhängig und weisungsfrei sein und entsprechend dem QSP der Inspektionsstelle handeln.

A.1.2 Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle I

A.1.2.1 Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle I

Für die erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle I (vgl. A 1.2.1 dieser BAM-GGR 002) legt die Inspektionsstelle der BAM vor dem Erst-Audit folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form vor:

- a) **einen Antrag auf Anerkennung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) als Inspektionsstelle mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift der Inspektionsstelle mit Ansprechpartner,
 - Liste der Inspektoren,
 - Liste der Arten von IBCs, deren Inspektion und Prüfung durch das QSP abgedeckt ist,
 - **Nachweis der organisatorischen Unabhängigkeit** der Inspektoren und der Inspektionsstelle, sofern es sich nicht um eine rechtlich selbstständige Prüforganisation handelt,
 - **Erklärung zur Weisungsfreiheit** der Inspektoren bei der Durchführung der Prüfungen,
 - **Selbstverpflichtungserklärung** zur Nutzung von geeigneten und ausreichend kalibrierten Prüf- und Messmitteln sowie

- **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.

b) **folgende Auszüge aus der schriftlichen Dokumentation des QSP:**

- Verfahrensanweisungen:
 - zur Lenkung der Dokumente, insbesondere der Prüfberichte und deren technischen Aufzeichnungen, Daten und anderweitigen Spezifikationen,
 - zum Umgang mit fehlerhaften Prüfungen und Inspektionen sowie fehlerhaften Prüfberichten,
- Arbeitsanweisungen:
 - für die Durchführung der Prüfung und Inspektion (inkl. Fotos der Prüfdurchführung),
 - zum Umgang mit kalibrierten Prüf- und Messmitteln,
- je Inspektor einen **Nachweis** eines erfolgreich abgeschlossenen **IBC-Sachkundekurses**,
- Aufzeichnungen (Checklisten/Formulare):
 - Muster des Prüfablaufplanes (z.B. für die Erfassung der visuellen Kontrollen),
 - Muster des/der Prüfberichte/s (siehe Muster-Vorlage MC.1 Prüfbericht),
 - gültige Kalibriernachweise aller verwendeten Messmittel.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern. Spätestens beim Erst-Audit erfolgt eine umfassende Prüfung des QSP bezüglich der Mindestanforderungen nach Anhang 2.

A.1.2.2 Neufassung der Anerkennung der Inspektionsstelle I

Die Beantragung einer Neufassung der Anerkennung wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich Name und/oder Anschrift der Inspektionsstelle ändern,
- grundlegende Änderungen am QSP vorgenommen werden sollen, z.B. Erweiterung um eine zusätzliche IBC-Art und ggf. damit verbundener weiterer Prüfverfahren

Hierfür sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form vorzulegen:

- a) ein **Antrag auf Neufassung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung mit folgenden Angaben:
- sowohl ursprüngliche/r als auch geänderte/r Name und Anschrift der Inspektionsstelle mit Ansprechpartner,
 - bei Änderung des QSP: Beschreibung der Änderungen und zugehörige Unterlagen sowie
 - **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

Ein Re-Audit kann erforderlich sein.

A.1.2.3 Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle I

Für eine fristgemäße Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle I müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form spätestens acht Wochen vor Ablauf der aktuell gültigen Anerkennung bei der BAM vollständig vorliegen:

- a) ein **Antrag auf Verlängerung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung der Inspektionsstelle inkl. **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein,
- b) **geänderte QSP-Dokumente** seit der letzten Anerkennung der Inspektionsstelle,
- c) **Schulungsnachweise der letzten 3 Jahre** für alle Inspektoren (z.B. interne Schulung zu den Vorgaben/Inhalten aus dem Arbeitskreis Inspektionsstellen, s.a. Anhang 2),
- d) **gültige Kalibriernachweise** aller verwendeten Messmittel.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

A.2 Anerkennungsbescheid für Inspektionsstellen I

A.2.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in A.1.2 dieser BAM-GGR 002 genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft und erfolgte bei der Inspektionsstelle I ein erfolgreiches Erst-Audit bzw. falls erforderlich ein erfolgreiches Re-Audit, erteilt die BAM die Anerkennung als Inspektionsstelle I in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch die Arten von IBC, für die die Anerkennung gilt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt in der Regel auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

A.2.2 Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle I

Die Inspektionsstelle I hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die Folgen für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung haben und zu einem Widerruf der Anerkennung führen können.

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung anerkennungsrelevante Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Der betreffenden Inspektionsstelle ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe sachlicher Art liegen z.B. vor, wenn:

- die Kompetenz einer Inspektionsstelle, z.B. aufgrund von wiederholten Abweichungen bei der Prüf- und Inspektionsdurchführung, von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird,
- wiederholt gegen die in 2 und 3 dieser BAM-GGR 002 genannten Pflichten verstoßen wird,
- die Inspektionsstelle nicht mehr über die benötigte Kompetenz zur Durchführung von Prüfungen und Inspektionen verfügt.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen Prüfungen und Inspektionen nicht mehr durchgeführt werden.

A.3 Audits bei Inspektionsstellen I

A.3.1 Erst-Audit

Für die Erstanerkennung hat die Inspektionsstelle I die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen eines erstmaligen Audits durch die BAM nachzuweisen.

Das Erst-Audit umfasst:

- die Überprüfung und Bewertung des QSP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gefahrgutrechts und dieser BAM-GGR 002,
- die Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel für die Prüfung und Inspektion,
- die Begutachtung der Durchführung der Prüfung und Inspektion und die Bewertung der zugehörigen Arbeitsanweisungen und der Muster der Aufzeichnungen (Checklisten/Formulare),
- Überprüfung und Bewertung der Qualifikation der Inspektoren.

Zum Zeitpunkt des Erst-Audits müssen die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügbar sein.

Die Unterlagen nach A.1.2.1 dieser BAM-GGR 002 sind vorab einzureichen.

A.3.2 Re-Audits

Die BAM führt nach einem von ihr festgelegten Verfahren Re-Audits bei den Inspektionsstellen I durch. Re-Audits werden alle 3 Jahre im Rahmen der Verlängerung der Anerkennung durchgeführt.

Für Hersteller, Wiederaufarbeiter, Betriebe für die Reparatur oder Betriebe für die regelmäßige Wartung von IBC, die über eine gültige QSP-Anerkennung nach BAM-GGR 001 verfügen, den jährlichen Überwachungsbegehungen unterliegen und ausschließlich an den von ihnen hergestellten, wiederaufgearbeiteten, reparierten oder regelmäßig gewarteten Behältern die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen durchführen, kann auf Antrag von diesem Verfahren abgewichen werden.

A.3.3 Dokumentation bei Audits

Die Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache.

Die BAM erstellt einen Auditbericht. Alle Abweichungen und festgelegten Korrekturmaßnahmen werden schriftlich dokumentiert und sind Bestandteil des Auditberichtes.

BAM-GGR 002 –Teil B

Besonderes Verfahren zur Anerkennung von Inspektionsstellen II

B.1 Inspektionsstelle II

Im Folgenden wird das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen II beschrieben.

B.1.1 Definition Inspektionsstellen II

Unabhängig agierende natürliche oder juristische Personen sowie ein festgelegter Teil einer juristischen Person (sofern dieser festgelegte Teil für alle seine Tätigkeiten im Rahmen der BAM-GGR 002 rechtlich verantwortlich gemacht werden kann) können von der BAM für die Durchführung der Prüfung und Inspektion an IBC gemäß 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) und 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code als Inspektionsstelle II anerkannt werden.

Die Inspektionsstelle II ist verantwortlich für die Tätigkeiten der bei ihr registrierten Inspektoren im Rahmen dieser BAM GGR 002.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Inspektionsstelle II zu erfüllen:

- Die Inspektionsstelle muss alle bei ihr angestellten Mitarbeiter auflisten, die als Inspektoren tätig sein sollen und diese Auflistung der BAM übermitteln.
- Die Inspektionsstelle betreibt ein Qualitätssicherungsprogramm (QSP), das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit entspricht und schriftlich niedergelegt ist. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in Anhang 2 angegeben. Anhang 2 enthält die Mindestanforderungen an ein QSP.
- Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss vor der Aufnahme seiner Tätigkeit einen IBC-Sachkundekurs erfolgreich abgeschlossen haben (siehe Anhang 1 zum Inhalt des Kurses) und die Inspektionsstelle muss dies gegenüber der BAM nachweisen. Jeder Inspektor einer Inspektionsstelle muss bei der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen unabhängig und weisungsfrei sein, und entsprechend dem QSP der Inspektionsstelle handeln.

B.1.2 Verfahren zur Anerkennung als Inspektionsstelle II

B.1.2.1 Erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle II

Für die erstmalige Anerkennung als Inspektionsstelle II für die Prüfung und Inspektion von IBC legt die Inspektionsstelle der BAM folgende Unterlagen bzw. Informationen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form vor:

- a) **einen Antrag auf Anerkennung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) als Inspektionsstelle II mit folgenden Angaben:
 - Name (Firma) und Anschrift (Sitz) der Inspektionsstelle mit Ansprechpartner,
 - Liste der Inspektoren,
 - Liste der Arten von IBCs, deren Inspektion und Prüfung durch die Anerkennung abgedeckt sein soll,
 - **Nachweis der organisatorischen Unabhängigkeit** der Inspektoren und der Inspektionsstelle, sofern es sich nicht um eine rechtlich selbstständige Prüforganisation handelt,
 - **Erklärung zur Weisungsfreiheit** der Inspektoren bei der Durchführung der Prüfungen,
 - **Selbstverpflichtungserklärung** zur Nutzung von geeigneten und ausreichend kalibrierten Prüf- und Messmitteln sowie

- **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.
- b) Je Inspektor einen **Nachweis** eines erfolgreich abgeschlossenen **IBC-Sachkundekurses**.
- c) **folgende Auszüge aus der schriftlichen Dokumentation des QSP**:
 - Verfahrensanweisung:
 - zum Umgang mit fehlerhaften Prüfungen und Inspektionen sowie fehlerhaften Prüfberichten.
 - Arbeitsanweisung (kann in die Verfahrensanweisung integriert sein):
 - für die Durchführung der Dichtheitsprüfung.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

B.1.2.2 Neufassung der Anerkennung als Inspektionsstelle II

Die Beantragung der Neufassung der Anerkennung als Inspektionsstelle II wird erforderlich, wenn sich die nach B.1.2.1 dieser BAM-GGR 002 übermittelten Informationen/Umstände ganz oder teilweise ändern.

Die veränderten Informationen bzw. Umstände sind im Rahmen eines **Antrages auf Neufassung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung zu bezeichnen und ggf. nachzuweisen (ein Nachweis ist erforderlich, sofern und soweit auch zur erstmaligen Anerkennung ein Nachweis erforderlich war). In dem Antrag sind ferner **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen** anzugeben; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

B.1.2.3 Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle II

Für eine fristgemäße Verlängerung der Anerkennung als Inspektionsstelle II müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache und möglichst in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor Ablauf der aktuell gültigen Anerkennung bei der BAM vollständig vorliegen:

- a) **ein Antrag auf Verlängerung** (Anhang 3 dieser BAM-GGR 002) der Anerkennung der Inspektionsstelle inkl. **Rechnungsadresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer** und **ggf. Rechnungszeichen**; eine **Vorkasse** kann erforderlich sein sowie
- b) **geänderte QSP-Dokumente** seit der letzten Anerkennung der Inspektionsstelle.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

B.2 Anerkennungsbescheid der Inspektionsstellen II

B.2.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in B.1.2 für die Inspektionsstelle II genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung als Inspektionsstelle II in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch die Arten von IBC, für die die Anerkennung gilt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt in der Regel auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

B.2.2 Widerruf des Anerkennungsbescheids als Inspektionsstelle II

Die Inspektionsstelle II hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die Folgen für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung haben und zu einem Widerruf der Anerkennung führen können.

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung anerkennungsrelevante Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Der betreffenden Inspektionsstelle ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe sachlicher Art liegen z.B. vor, wenn:

- die Kompetenz einer Inspektionsstelle, z.B. aufgrund von wiederholten Abweichungen bei der Prüf- und Inspektionsdurchführung, von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird,
- wiederholt gegen die in 2 und 3 dieser BAM-GGR 002 genannten Pflichten verstoßen wird,
- die Inspektionsstelle nicht mehr über die benötigte Kompetenz zur Durchführung von Prüfungen und Inspektionen verfügt.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen Prüfungen und Inspektionen nicht mehr durchgeführt werden.

BAM-GGR 002 - Teil C

Verfahren zur Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung und Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

C.1 Begriffsbestimmungen

C.1.1 Inspektion auf Übereinstimmung mit dem Baumuster (nur bei Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code)

Prüfung der zeichnungsgerechten Umsetzung der Fertigung des IBC mit der zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Zulassungsvariante in Bezug auf die Abmessungen, die verwendeten Werkstoffe einschließlich der festgelegten Wanddicken, die ordnungsgemäße Schweißausführung, bauliche Ausrüstung und Bedienungsausrüstung gemäß Spezifikation sowie die Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung.

C.1.2 Inspektion des inneren und äußeren Zustandes

Sichtkontrolle der inneren (nur bei Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code) und äußeren Beschaffenheit des IBC, insbesondere im Hinblick auf Korrosion, Verunreinigung und Beschädigung.

C.1.3 Inspektion der einwandfreien Funktion der Bedienungsausrüstung

Überprüfung der Befüll- und Entleerungseinrichtungen (Kontrolle der Deckelverschraubung, Zustand der Dichtung, Sicherung des Bodenauslaufs bei Hebelverschlüssen usw.), und gegebenenfalls vorhandene Druckausgleichs- oder Lüftungseinrichtungen, Sicherheits-, Heizungs- und Wärmeschutzeinrichtungen sowie Messinstrumente.

C.1.4 Grundkennzeichnung nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code

Für die Grundkennzeichen von IBC gilt:

- a) Sie werden vom Hersteller/Wiederaufarbeiter aufgebracht.
- b) Die Grundkennzeichen nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code können auch von durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter autorisierten Personen wieder aufgebracht werden. Dies darf durch Inspektionsstellen erfolgen. Dies berührt nicht die Verantwortlichkeit des Herstellers/Wiederaufarbeiters für Zuwiderhandlungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a GGVSEB.
- c) Bei Verlust der Kennzeichnung entspricht der IBC nicht mehr den Vorschriften des ADR/RID/IMDG-Code und darf nicht mehr für die Beförderung von Gefahrgut verwendet werden.

C.1.5 Zusätzliche Kennzeichnung nach 6.5.2.2 ADR/RID/IMDG-Code

Für die zusätzlichen Kennzeichen von IBC gilt:

- a) Sie werden vom Hersteller/Wiederaufarbeiter aufgebracht.
- b) Die Informationen nach 6.5.2.2.1 nach 6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code dürfen auf einem Schild (Typenschild) angebracht werden.
Dieses Schild darf auch die Grundkennzeichen nach 6.5.2.1 und das Stapellastprogramm nach 6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code enthalten.
- c) Für die zusätzlichen Kennzeichen nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code gelten folgende Regelungen:
 1. Die zusätzlichen Kennzeichen der letzten Dichtheitsprüfung und der letzten Inspektion nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code (siehe C.2 g) und h)) dürfen von Inspektionsstellen angebracht werden.

2. Auch die übrigen zusätzlichen Kennzeichen nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code können von durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter autorisierten Personen wieder aufgebracht werden. Dies darf durch Inspektionsstellen I erfolgen. Dies berührt nicht die Verantwortlichkeit des Herstellers/Wiederaufarbeiters für Zuwiderhandlungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a GGVSEB.
 3. Bei Verlust der Kennzeichnung entspricht der IBC nicht mehr den Vorschriften des ADR/RID/IMDG-Code und darf nicht mehr für die Beförderung von Gefahrgut verwendet werden.
- d) Das Kennzeichen nach 6.5.2.2.2 ADR/RID/IMDG-Code (Stapellast-Piktogramm) darf von Inspektionsstellen angebracht werden. Dabei sind die Vorgaben des Herstellers/Wiederaufarbeiters wie z.B. die ggf. vorhandenen Angaben zur maximalen Stapellast in der zusätzlichen Kennzeichnung nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code zu beachten.
- e) Durch die Inspektionsstelle dürfen weitere Schilder/Plaketten am IBC angebracht werden, auf denen die zusätzlichen Kennzeichen der letzten Dichtheitsprüfung und der letzten Inspektion nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code angebracht werden können (siehe C.2 g) und h)).
- f) Zum Zwecke der Kennzeichnung der letzten Dichtheitsprüfung und der letzten Inspektion nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code (siehe C.2 g) und h)) darf das Schild, welches die dafür vorgesehenen Felder aufweist, durch Inspektionsstellen entfernt werden, sofern dies im Zuge der Durchführung der Inspektion und Prüfung geschieht und dieses Schild unverzüglich wieder am IBC befestigt wird.
Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass jedes Schild nur an dem dafür vorgesehenen IBC wieder aufgebracht wird.
Dieses Entfernen und Wiederanbringen ist auch zulässig, wenn sich auf diesem Schild die übrigen zusätzlichen Kennzeichen nach 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code sowie die Grundkennzeichen nach 6.5.2.1 ADR/RID/IMDG-Code befinden.
Eine Autorisierung gemäß C.1.4 b)¹ bzw. C.1.5 c) 3. durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter ist in diesem Fall nicht erforderlich; die Verantwortung für die korrekte Kennzeichnung trägt die Inspektionsstelle.

C.2 Verfahren der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen, Dokumentation

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

- a) Für die Prüfungen und Inspektionen sind vom Benutzer bzw. Eigentümer des IBC die Ergebnisse früherer Prüfungen/Inspektionen bereitzustellen.
- b) Für die Inspektionen nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code sind vom Benutzer/Eigentümer des IBC die relevanten Prüfberichte zur Bauartzulassung bereitzustellen; diese Unterlagen kann der Benutzer/Eigentümer auf Basis von 6.5.6.14.1 ADR/RID/IMDG-Code beim Hersteller/Wiederaufarbeiter anfordern.
- c) Bei der Prüfung nach 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code an von der BAM zugelassenen IBC der Codierungen 21H1, 21H2, 31H1, 31H2, 21HZ1 und 31HZ1 darf die Dichtheitsprüfung auch mit einem Überdruck von mindestens 0,1 bar durchgeführt werden. Bei diesem Verfahren ist der Einsatz von Lecksuchspray, Seifenlösung o. Ä. (Oberflächenspannung kleiner oder gleich 32 mN/m; siehe Technische Sicherheit, Bd. 4, 2014, Nr. 5, S. 47-50) zwingend erforderlich. Wahlweise kann diese Prüfung auch im Wasserbad mit entspanntem Wasser (Oberflächenspannung kleiner oder gleich 33,2 mN/m; siehe Packaging Science and Technology, Bd. 27, 2014, Nr. 4, S. 327-339) durchgeführt werden.
- d) Die Ergebnisse der Prüfungen und Inspektionen müssen gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code in Prüfberichten festgehalten werden, die vom Eigentümer oder Benutzer des IBC mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren sind (siehe Muster-Vorlage MB.1 Prüfbericht).
- e) In den Prüfberichten sind die Ergebnisse der Prüfungen und Inspektionen und die darauf aufbauenden Entscheidungen über die weitere Verwendung der IBC nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹ Korrigiert am 17.01.2018. Der Verweis „C.1.4 c)“ wurde durch „C.1.4 b)“ ersetzt.

-
- f) Die Prüfberichte dürfen nur von den Inspektoren der Inspektionsstellen erstellt und unterschrieben oder in anderer Weise als gültig bestätigt werden.
 - g) Der IBC ist mit Datum (Monat und Jahr) der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code und/oder der Inspektion nach 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code in Verbindung mit 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code dauerhaft zu kennzeichnen. Bei Inspektionen nach Unterabschnitt 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code ist zusätzlich das zugelassene Zeichen der Inspektionsstelle anzubringen.
 - h) Prüfungen und Inspektionen nach erfolgter Reparatur gemäß Unterabschnitt 6.5.4.5 ADR/RID/IMDG-Code sind außerdem gemäß 6.5.4.5.3 ADR/RID/IMDG-Code zu kennzeichnen.

C.3 Verfahren bei Überschreitung der Inspektionsfristen

Wird die Frist zur wiederkehrenden Prüfung und Inspektion gemäß 6.5.4.4 ADR/RID/IMDG-Code überschritten, so erlischt gemäß 4.1.2.2 ADR/RID/IMDG-Code die Betriebserlaubnis des IBC. Die sonstigen Regelungen des Abschnitts 4.1.2.2 ADR/RID/IMDG-Code bleiben davon unberührt.

Vor erneuter Inbetriebnahme ist eine Inspektion nach 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code durchzuführen.

Für die darauffolgende Einhaltung der Inspektionsfristen nach 6.5.4.4.1 ADR/RID/IMDG-Code ist das Datum dieser Inspektion vor erneuter Inbetriebnahme maßgeblich.

Muster-Vorlage MC.1 zur BAM GGR 002 - Teil C

Prüfbericht

Die Muster-Vorlage soll eine Hilfestellung geben, wie ein Prüfbericht gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code aufgebaut sein kann. Die einzigen verpflichtenden Angaben gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code sind die Angaben zu den Ergebnissen der Prüfungen und Inspektionen sowie die Angaben zur Inspektionsstelle.

Prüfbericht
 gemäß 6.5.4.4.3 ADR/RID/IMDG-Code

**Wiederkehrende Prüfung und Inspektion
 an metallenen Großpackmitteln (IBC)**

Inspektionsstelle:
 (Name und Adresse)

Prüfart:

IBC-Daten:

Eigentümer/Kunde			
IBC-Hersteller			
UN-Kennzeichen		Ⓢ	
Typ		Seriennummer	
Fassungsraum		Eigenmasse	
Werkstoff		Mindestdicke	
Stapellast		Stapellastpiktogramm	
höchstzulässiger Füllungs-/Entleerungsdruck			

Folgende Prüfungen und Inspektionen wurden an dem IBC durchgeführt:

Inspektion gemäß 6.5.4.4.1 a) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.1 IMDG-Code
 Inspektion gemäß 6.5.4.4.1 b) ADR/RID bzw. 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code
 Dichtheitsprüfung gemäß 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code

nach einer Reparatur des IBC gemäß 6.5.4.5 ADR/RID/IMDG-Code

Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Inspektionen:

	i.O.	Mangel	Bemerkung
Übereinstimmung mit dem Baumuster inkl. Kennzeichen			
Kennzeichnung vorhanden: vollständig und lesbar			
Innerer Zustand			
Außerer Zustand			
Einwandfreie Funktion der Bedienungsausrüstung			
Ansprechverhalten der Druckausgleichseinrichtung			
Dichtheitsprüfung bei mindestens 0,2 bar (20 kPa)			

Folgende Kennzeichen wurden nach erfolgreicher Prüfung und Inspektion an dem IBC angebracht:

Monat und Jahr gemäß 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code sowie zugelassenes Zeichen gemäß C.2 g) Satz 2 der BAM GGR 002
 Monat und Jahr gemäß 6.5.2.2.1 ADR/RID/IMDG-Code
 Land, Monat und Jahr sowie zugelassenes Zeichen gemäß 6.5.4.5.3 ADR/RID/IMDG-Code

Bemerkungen:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift
der Inspektionsstelle

Prüfbericht gemäß ADR/RID/IMDG-Code, Revision 3 Seite 1/1

Zulassungen

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Zulassung für Bewehrungsgitter aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen

Zulassungen der Bauart von Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) zur Beförderung gefährlicher Güter

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Erteilungen der Bauartzulassung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen.

Die gültigen von der BAM und vom früheren Bundesbahn-Zentralamt, Minden (BZA) erstellten oder neu gefassten Zulassungen werden auf der Internetseite der BAM veröffentlicht; für die ab dem 1. April 2000 erstellten oder neu gefassten Zulassungen kann der Volltext der Zulassungen (als PDF-Dokument) eingesehen und ausgedruckt werden.

Diese „Recherche Gefahrgutverpackungen“ finden Sie unter den folgenden Seiten:

<http://www.tes.bam.de/php/d-bam/index.php>

Die Hersteller-Kurzzeichen werden auch als Liste veröffentlicht unter:

http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm



3. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

08/BAM IV.3/11/10
(befristet)

für Bewehrungsgitter aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen

Antragsteller

NAUE GmbH & Co. KG
Gewerbestraße 2
32339 Espelkamp-Fiestel

Nachtrag

Die Zulassung wird auf Antrag des Zulassungsnehmers und Antragstellers wie folgt verändert.

7. Befristung

Die Zulassung ist bis zum 31.12.2018 befristet. Sie kann auf Antrag des Zulassungsnehmers verlängert werden.

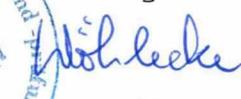
Berlin, den 10. Januar 2018

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

im Auftrag


Dr. rer. nat. Franz-Georg Simon
Direktor und Professor

im Auftrag


Andreas Wöhlecke, M.Eng
Technischer Regierungsamtmann

Fachbereich 4.3 „Schadstofftransfer und Umwelttechnologien“

BAM-Az.: 4.3/1545/17, DLV 17064557; 4. Ausfertigung (Urschrift)

Dieser Nachtrag zur Zulassung umfasst 2 Blätter, einschließlich Rechtsmittelbelehrung. Zulassungsscheine mit Seiten ohne Dienstsiegel oder ohne Unterschrift sind ungültig.

ZULASSUNG

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, erhoben werden.

12205 Berlin, 10. Januar 2018



Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben
der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Auszug aus Rechtsvorschriften
Stand: 01. 07. 2016

In nachfolgend angeführten Gesetzen und Verordnungen wurden der BAM übertragene Aufgaben geregelt. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe SprengG

§ 44 SprengG Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die individuell zurechenbare öffentliche Leistung veranlasst hat.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 45 SprengG Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Weiterentwicklung von Sicherheit in Technik und Chemie, einschließlich der Durchführung von Forschung und Entwicklung in den Arbeitsgebieten,
2. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
3. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in den Arbeitsgebieten,
4. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 SprengG Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, herstellt, ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1 nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekannt zu geben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5 SprengG Konformitätsnachweis für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die Baumuster den festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den Baumustern nachgefertigten Produkte den Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die grundlegenden Anforderungen für Explosivstoffe sind in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) festgelegt. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten

(3) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör unmittelbar nach der Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung in einen anderen Mitgliedstaat, in ein verschlossenes Zolllager oder eine Freizone des Kontrolltyps I weiterbefördert werden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Weiterbeförderung aus einem verschlossenen Zolllager oder einer Freizone des Kontrolltyps I in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.

(5) Die Bundesanstalt kann Ausnahmen:

1. vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1
 2. vom Erfordernis der Zulassung nach Absatz 3
- zulassen.

§ 15 SprengG **Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen**

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

§ 25 SprengG **Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

5. dass explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und dass die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe der zuständigen Behörde der Bundeswehr übertragen wird.

§ 32a SprengG **Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhafter Sprengzubehör**

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, dass

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
 2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist, trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf
1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,
 2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
 3. Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.
- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Erste Verordnung zum SprengG **1. SprengV**

§ 6 der 1. SprengV

(2) Die Zulassungsbehörde kann für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage 1 Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen sowie von der Prüfung einzelner Anforderungen absehen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgütern dies zulässt oder erfordert.

(4) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist

1. für Explosivstoffe die nach Anhang I Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG und
2. für pyrotechnische Gegenstände die nach Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2007/23/EG vorgeschriebene Anleitung beizufügen.

Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die Identifikationsnummer ist in die Anleitung aufzunehmen. Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgüter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Satz 4 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für Kraftfahrzeuge sowie Feuerwerk der Kategorien 1 und 4, wenn die Identifikationsnummer in die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu führenden Listen aufgenommen ist.

§ 8 der 1. SprengV

Die Zulassungsbehörde hat für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt „BAM“, dem in der Anlage 4 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6 Absatz 4.

§ 12a der 1. SprengV

(4) Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufenen Baumusterprüfbescheinigungen.

§ 12c der 1. SprengV

(2) Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 der 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt hat Listen zu führen

1. der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen und Baumusterprüfbescheinigungen,
2. der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 angezeigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände,
3. der nach § 6 Absatz 4 Satz 5 festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung,
4. der Kennnummern der Herstellungsstätten für Explosivstoffe,
5. der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten Baumusterprüfbescheinigungen.

Die Listen sollen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,
3. im Falle der Explosivstoffe und der pyrotechnischen Gegenstände: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten oder Einführers sowie die Identifikationsnummer,
4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Bundesanstalt führt auch eine Liste der aktuellen europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände zum Zwecke der Prüfung nach § 12a Absatz 1. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kennnummer der Norm,
2. den Titel der Norm,

3. das Datum der Veröffentlichung und
4. die Bezugsquelle der Norm.

(3) Die Listen sind auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Sie sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

§ 19 der 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

§ 25a der 1. SprengV

(1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich oder elektronisch bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle prüft, ob

1. die an dem jeweiligen Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorliegt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Verbringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung.

§ 45 der 1. SprengV

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe gebildet.

(3) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
2. sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
3. je einem Vertreter der Bundesanstalt, des Wehrwissenschaftlichen Instituts und des Bundeskriminalamtes,
4. einem Vertreter der benannten Stellen mit Ausnahme der Bundesanstalt,
5. zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
6. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
7. zwei Vertretern der Explosivstoffindustrie und je einem Vertreter der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus, der Industrie der Steine und Erden, des Abbruchgewerbes, der Sprengberechtigten und der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen,
8. zwei Vertretern der Gewerkschaften.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter müssen auf dem Gebiet des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

(5) Das Bundesministerium des Innern beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, dabei erfolgt die Berufung

1. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 auf Vorschlag der Länder,
2. des Vertreters der Bundesanstalt auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Vertreters der zuständigen Stelle der Bundeswehr auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verteidigung,
3. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4, 5 und 6 nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,
4. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 7 und 8 nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

§ 47 der 1. SprengV

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b des Gesetzes,
2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

wird der Bundesanstalt übertragen.

Zweite Verordnung zum SprengG 2. SprengV

§ 4 der 2. SprengV

Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder einführt und selbst aufbewahren oder einem anderen überlassen will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackung, die Bruttomasse und das Volumen der Packstücke sowie die Masse der Stoffe.

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 5 GGBefG Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebebahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr, das Bundesamt für Strahlenschutz, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.

§ 7a GGBefG Anhörung

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für Risikobewertung,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 9 GGBefG Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(3a) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen und verwendeten Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge beziehen.

(3b) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Hersteller, Einführer, Eigentümer, Betreiber und Verwender von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen durch Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 insoweit beziehen, wie die Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge von diesen Stellen konformitätsbewertet, erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(3c) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Herstellung und der Prüfungen durch die Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 beziehen, wenn diese Stellen die Konformitätsbewertung der Verpackung, der Beförderungsbehältnisse oder der Fahrzeuge vorgenommen, das Qualitätssicherungsprogramm oder Prüfstellen des Herstellers oder Betreibers anerkannt haben, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern *) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 8 GGVSEB Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständige Behörde für

1. Aufgaben nach
 - a) Kapitel 2.2 mit Ausnahme der Absätze 2.2.62.1.12.1 und 2.2.9.1.11 Bemerkung 3 ADR/RID/ADN und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 10 und dem Bundesamt für Strahlenschutz nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - b) Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - c) Kapitel 4.1 mit Ausnahme von Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 ADR/RID und die dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - d) Kapitel 4.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 ADR/RID,
 - e) Kapitel 4.3, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 ADR/RID im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
 - f) Kapitel 6.2 mit Ausnahme des Unterabschnitts 6.2.2.11 ADR/RID und der Zuständigkeiten nach Nummer 10 sowie der §§ 13 und 13a,
 - g) Kapitel 6.7 ADR/RID,
 - h) Kapitel 6.8 in Bezug auf die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 ADR/RID sowie die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR,
 - i) Kapitel 6.9 ADR/RID,
 - j) Kapitel 6.10 ADR/RID,
 - k) Kapitel 6.11 ADR/RID und
 - l) Kapitel 6.12 in Verbindung mit Absatz 7.5.5.2.3 und Kapitel 9.8 ADR, soweit die jeweilige Aufgabe keiner anderen Stelle zugewiesen ist;
2. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a, die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uranhexafluorid nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a, die Prüfung und Zulassung der Bauart gering

dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und für das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;

3. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen, Bergungsverpackungen und Bergungsgroßverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 ADR/RID sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC nach Abschnitt 1.2.1 ADR/RID/ADN;
4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR/RID;
5. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach Absatz 6.8.2.3.4 ADR sowie für Tankcontainer und Tankwechselfaufbauten (Tankwechselbehälter) nach Absatz 6.8.2.3.4 RID;
6. die Genehmigung der Beförderungsbedingungen für mit Temperaturkontrolle stabilisierte Gase nach Unterabschnitt 3.1.2.6 Satz 2 Buchstabe b ADR/RID/ADN;
7. die Anerkennung und Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von nicht zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
8. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID;
9. die Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
10. die Anerkennung von technischen Regelwerken nach Absatz 6.2.1.3.6.5.4, Abschnitt 6.2.5, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.3.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1, den Absätzen 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 sowie den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
11. die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a ADR/RID, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
12. (weggefallen)
13. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung in Tankschiffen nach Abschnitt 1.5.2 ADN und
14. die Zulassung von Gasspüranlagen nach Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 5 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.

§ 9 GGVSEB Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Prüfstellen

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Absatz 5 der GGVSee anerkannten Prüfstellen sind zuständig für die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 ADR/RID. Satz 1 gilt nicht, sofern diese Prüfungen in den Geltungsbereich der ODV fallen

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Gefahrgutverordnung See

§ 12 GGV See Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für:

1. Aufgaben nach
 - a) Teil 2 mit Ausnahme des Absatzes 2.6.3.6.1, des Abschnitts 2.9.2 und des Unterabschnitts 2.10.2.6 des IMDG-Codes und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 11 und dem Bundesamt für Strahlenschutz nach § 13 zugewiesenen Zuständigkeiten,

- b) Kapitel 3.3 des IMDG-Codes mit Ausnahme der den nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 9 und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
- c) Kapitel 4.1 des IMDG-Codes mit Ausnahme der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
- d) Kapitel 4.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 des IMDG-Codes,
- e) Kapitel 4.3 des IMDG-Codes,
- f) Kapitel 6.2 des IMDG-Codes,
- g) Kapitel 6.7 des IMDG-Codes,
- h) Kapitel 6.8 des IMDG-Codes und
- i) Kapitel 6.9 des IMDG-Codes,

soweit die jeweilige Aufgabe nicht einer Stelle nach § 10 Absatz 2 zugewiesen ist;

2. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1, die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und für die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uranhexafluorid nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1 des IMDG-Codes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
3. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen, Bergungsverpackungen und Bergungsgroßverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 des IMDG-Codes sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC nach Abschnitt 1.2.1 des IMDG-Codes;
4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 des IMDG-Codes;
5. die Anerkennung und Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von nicht zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5.3 des IMDG-Codes;
6. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 des IMDG-Codes;
7. die Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5.3 des IMDG-Codes;
8. die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für
 - a) Baumusterprüfungen sowie erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgefäßen nach den Absätzen 6.2.1.4.1 und 6.2.2.5.4.9 und den Unterabschnitten 6.2.1.5 und 6.2.1.6 sowie die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers nach Absatz 6.2.2.5.3.2 des IMDG-Codes,
 - b) Baumusterprüfungen, erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach den Unterabschnitten 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 des IMDG-Codes und
 - c) Baumusterprüfungen sowie erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen von Tanks der Straßentankfahrzeuge nach den Absätzen 6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2 und die Prüfungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung nach den Absätzen 6.8.3.1.3.2, 6.8.3.2.3.2 und 6.8.3.3.3.2 des IMDG-Codes und
9. die Anerkennung von technischen Regelwerken nach Absatz 6.2.1.3.6.5.4, Unterabschnitt 6.2.3.1, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.3.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1 sowie den Absätzen 6.7.4.7.4 und 6.7.5.2.9 des IMDG-Codes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(2) Die unter Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 8 genannten Zulassungen, Zustimmungen und Anerkennungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um das Einhalten der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen Strahlenschutzverordnung

§ 25 StrlSchV Verfahren der Bauartzulassung

(2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu Fragen der Dichtheit, der Werkstoffauswahl und der Konstruktion der Geräte oder Vorrichtungen sowie der Qualitätssicherung zu beteiligen. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Chemikaliengesetz

§ 12a ChemG Beteiligte Bundesbehörden

(1) Bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wirken die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Abschnitts mit. Das Bundesinstitut für Risikobewertung als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Soweit bei den in § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Behörden, beim Julius Kühn-Institut, bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder beim Robert Koch-Institut besondere Fachkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit sowie der unannehmbaren Wirkungen auf Zielorganismen vorliegen, kann die Bundesstelle für Chemikalien zur Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme bei diesen Behörden einholen. Ferner beteiligt die Bundesstelle für Chemikalien die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bei der Bewertung der gefährlichen Eigenschaften im Sinne des § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und der Beständigkeit von Behältern und Verpackungsmaterial, sofern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bei der betreffenden Fragestellung aufgrund weiterer gesetzlicher Zuständigkeiten besondere Fachkenntnisse besitzt und die betreffende Fragestellung von der Bundesstelle für Chemikalien nicht abschließend beurteilt werden kann.

Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen Beschussgesetz

§ 10 BeschG Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Bei pyrotechnischer Munition, die nach Absatz 1 zugelassen ist, sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung die Verwendungshinweise anzubringen. Soweit sich die Verwendungshinweise auf der einzelnen Munition nicht anbringen lassen, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

§ 13 BeschG Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfung und Zulassung nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 7 Abs. 3 oder 4, des § 8 Abs. 2 oder 3, des § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 20 BeschG Zuständigkeiten

(3) Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten Schusswaffen und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition sowie der in § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz bezeichneten hülsenlosen Munition ohne Geschoss ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.

Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz Beschussverordnung

§ 11 BeschussV Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate

(2) Schusswaffen und sonstige Gegenstände nach § 8 des Gesetzes, Schusswaffen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 10 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Nr. 4, 5 und 6 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen. Hülsenlose Munition ohne Geschoss nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz muss den Anforderungen nach § 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz entsprechen. § 12c Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen zulassen, wenn

1. im Falle der Zulassung nach § 7, 8 oder 10 des Gesetzes die Sicherheit des Benutzers oder Dritter in anderer Weise gesichert ist,
2. im Falle der Zulassung nach § 9 des Gesetzes die Schusswaffen keine größere Gefahr hervorrufen als diejenigen, die die Anforderungen der Anlage I Nr. 4 erfüllen.
- (4) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall über die Anlage I hinausgehende Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter dies erfordert.
- (5) Nach den Anforderungen der Anlage I Nr. 5.2.1 und 5.2.2 wird pyrotechnische Munition entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Klassen PM I und PM II eingeteilt.

Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

§ 20 ODV Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

(1) Für die Marktüberwachung im Sinne dieser Verordnung sind zuständig:

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID unterliegen,
2. das Eisenbahn-Bundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gem. Kapitel 6.8 RID,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

§ 21 ODV Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellt die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg und falls erforderlich in anderer Form zur Verfügung.

§ 24 ODV Meldeverfahren

(1) Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über

1. Untersagungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen,
2. Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen und
3. Rücknahme oder Rückruf von ortsbeweglichen Druckgeräten.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet die Meldungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Verteidigung über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 25 ODV Schnellinformationssystem

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Für diese Zwecke wird das von der Europäischen Kommission bereitgestellte und in Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezeichnete System für Marktüberwachung und Informationsaustausch verwendet. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen, die ihr über das System nach Satz 2 zugehen.

§ 26 ODV Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informiert die Öffentlichkeit über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind.

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 78 LuftVZO Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf

(3) Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Ausnahme der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 bedürfen der Zulassung und der Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), soweit diese nach Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 Anhang III oder JAR-OPS 3 deutsch festgelegt sind, ansonsten der Bauartprüfung durch den Hersteller auf der Basis eines von der BAM genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes.

Verordnung über Deponien und Langzeitlager Deponieverordnung

Anhang 1 Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)

2.4 Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Dichtungskontrollsystemen

2.4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für die Prüfung und Zulassung von Geokunststoffen wie Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Kunststoff-Dränelemente, Bewehrungsgitter aus Kunststoff, von Polymeren und von Dichtungskontrollsystemen für die Anwendung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien auf der Basis eigener Untersuchungen und von Ergebnissen akkreditierter Stellen. Sie hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:

1. Definition von Prüfkriterien,
2. Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Zulassung,
3. Festlegung von Anforderungen an den fachgerechten Einbau und das Qualitätsmanagement.

2.4.2 Zulassung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung berücksichtigt bei der Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Kontrollsystemen mindestens die Kriterien und Einwirkmechanismen nach Nummer 2.1.1 zum Stand der Technik.

2.4.4 Fachbeirat

Bei der Bearbeitung der Zulassungsrichtlinien, die die Voraussetzungen und Anforderungen der Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung beschreiben, wirkt ein Fachbeirat beratend mit, in dem Vertreter der Länderfachbehörden, des Umweltbundesamtes und Fachleute aus anderen relevanten Bereichen vertreten sind. Die Geschäftsführung des Fachbeirats liegt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

2.4.5 Veröffentlichung

Die Zulassungsrichtlinien sowie die Zulassungsscheine bestandskräftiger Zulassungen werden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht.

Gesetz über die Akkreditierungsstelle Akkreditierungsstellengesetz

§ 5 AkkStelleG Akkreditierungsbeirat

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ein Akkreditierungsbeirat eingerichtet. Er berät und unterstützt die Bundesregierung und die Akkreditierungsstelle in Fragen der Akkreditierung.“

(9) Die Geschäfte des Akkreditierungsbeirates führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

§ 10 EVPG Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Ver- brauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

§ 13 EnVKG Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle für die Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten im Anwendungsbereich der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Stand: 01. Juli 2016